

BEBAUUNGSPLAN - AM HOFFELD- STRASSKIRCHEN DECKBLATT NR. 9

NORD

GEMEINDE STRASSKIRCHEN LANDKREIS STRAUBING-BOGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

1. Auslegung



Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 28.02.1986 bis 01.04.1986 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich durch Anschlag bekanntgeg. Straßkirchen, den 20.01.1987
Gemeinde Straßkirchen

Weinzierl, Bürgermeister

2. Satzung



Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß vom 12.01.1987 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Straßkirchen, den 20.01.1987
Gemeinde Straßkirchen

Weinzierl, Bürgermeister

3. Genehmigung

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom Nr. gemäß § 11 BBauG (i.V. mit § 1 Verordnung vom 23.10.68 i.d. Fassung v. 4.12.73 GVB1. S. 650) genehmigt. Straubing, den

4. Auslegung
nach der
Genehmigung

Die Gemeinde Straßkirchen hat am die Genehmigung des Bebauungsplanes nach § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Straßkirchen, den

Weinzierl, Bürgermeister

Planfertiger

Claus Ostermeier, Architekt

Fraunhofer Str. 20

844 Straubing

10. 8. 1984

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FÜR DECKBLATT NR. 7

Änderung zur Festsetzung 0.63
Ziffer 2.4 bzw. 2.3

Die Festsetzung Dachgauben unzulässig entfällt.

Neue Festsetzung:

Bei einer Dachneigung ab 28 Grad sind Dachgauben bis zu einer Vorderansichtsfläche von 1,5 qm zulässig.

Dachflächenfenster und Dachgauben auf einer Dachfläche sind unzulässig.

Die Summe sämtlicher Dachgauben auf einer Dachfläche dürfen nicht mehr als 1/3 der Dachlänge (First) einnehmen.

Begründung zum Antrag Alfred Ostermeier auf Änderung des Bebauungsplanes "Am Hoffeld BA I"
durch Deckblatt Nr. 9

1. Der Antragsteller hat das Baugrundstück, Jägerweg 29, im Baugebiet "Am Hoffeld BA I" von Frau Katharina Wittke käuflich erworben.
2. Auf dem Grundstück kann gemäß dem Bebauungsplan ein Gebäude E+1 errichtet werden. Nachdem aber bei den umliegenden Grundstücken ebenfalls zum größten Teil nur Gebäude mit E+DG erstellt wurden, ist der Antragsteller der Meinung, daß sein Grundstück aufgrund der Lage sonst zu massiv in der umgebenden Bebauung wirken würde.
3. Der Antragsteller beantragt deshalb eine Reduzierung der Bauweise von E+1 in E+DG und zur besseren Belichtung, die Erlaubnis zur Errichtung von Dachgauben.